

# Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung  
vom 24. November 2013

## **Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen**

(Reduktion des Staatsbeitrags an die Landeskirchen)

## **Teilrevision des Schulgesetzes**

(Streichung der Subventionen der kieferorthopädischen Behandlungen in der Schulzahnklinik)

## **Entlastung Staatshaushalt (ESH3)**

Ausgangslage

Seite 2

## **Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen**

**(Reduktion des Staatsbeitrags an die Landeskirchen)**

In Kürze

Seite 3

Zur Sache

Seite 4

Erwägungen des Kantonsrates

Seite 7

Beschluss des Kantonsrates

Seite 8

## **Teilrevision des Schulgesetzes**

**(Streichung der Subventionen der kieferorthopädischen  
Behandlungen in der Schulzahnklinik)**

In Kürze

Seite 9

Zur Sache

Seite 10

Erwägungen des Kantonsrates

Seite 11

Beschluss des Kantonsrates

Seite 12

# Entlastung Staatshaushalt (ESH3)

## Ausgangslage

### Entwicklung des Staatshaushalts

In den Jahren 2003 bis 2009 profitierte der Kanton Schaffhausen von einem beachtlichen Wirtschaftswachstum. Die Wirtschaftskrise der letzten Jahre kam unerwartet und war insbesondere in ihrer Intensität nicht vorhersehbar. Die damit zusammenhängenden Einnahmeausfälle führten zu grösseren Haushaltsdefiziten und machten Entlastungsmassnahmen notwendig. Im Rahmen des Entlastungsprogramms ESH3 konnten schliesslich jährlich wiederkehrende Einsparungen von knapp 20 Mio. Franken verwirklicht werden. Trotz dieser Bemühungen haben weitere Mindereinnahmen (reduzierte Beteiligungserträge der Axpo und Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, reduzierte Erträge aus der direkten Bundessteuer, neuer nationaler Finanzausgleich) sowie Mehrausgaben (Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich) den Staatshaushalt weiter destabilisiert und zu einem strukturellen Defizit von jährlich wiederkehrend rund 40 Mio. Franken geführt. Der dringende Sanierungsbedarf ist ausgewiesen.

## Notwendigkeit der Haushaltssanierung

Die kantonale Verfassung schreibt einen mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushalt vor. Ausgeglichen ist der Haushalt, wenn der laufende Aufwand zuzüglich der Abschreibung von Investitionen durch die laufenden Einnahmen gedeckt ist. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall. Für die mittelfristige Sanierung ist es deshalb unumgänglich, die Sparbemühungen weiterhin mit aller Energie fortzuführen. Die nun zur Abstimmung anstehenden Vorlagen sind deshalb ein weiterer Schritt zur Behebung des aktuellen Strukturdefizits.

Die erläuterten Vorlagen beinhalten ein Sparpotenzial von 0,47 Mio. Franken. Vor dem Hintergrund eines Strukturdefizits in der Höhe von 40 Mio. Franken erscheint dieser Sparbeitrag als sprichwörtlicher Tropfen auf den heissen Stein. Angesichts der erheblichen finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre ist hingegen jeder Sparbeitrag von grosser Wichtigkeit. Der Kanton Schaffhausen steht nicht nur aufgrund der verfassungsmässigen Vorgabe, seinen Staatshaushalt mittelfristig zu sanieren, in der Pflicht. Die eingeleiteten Sanierungsbemühungen sind für die Zukunft des Kantons von grosser Bedeutung.

## Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

Zur Entlastung des Staatshaushalts des Kantons Schaffhausen sollen unter anderem die Beiträge des Kantons an die Landeskirchen von derzeit jährlich 4,1 Mio. Franken um 400'000 Franken auf neu 3,7 Mio. Franken gekürzt werden. Die neue Beitragsregelung soll ab dem Jahr 2015 in Kraft treten. Zusätzlich soll der Beitrag an die Landeskirchen nicht mehr automatisch der Teuerung angepasst werden.

Der Kantonsrat hat dieser Anpassung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen mit 41 zu 14 Stimmen zugestimmt. Er folgte damit mit klarer Mehrheit dem Antrag der Spezialkommission des Kantonsrats und nicht dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung, die Beiträge jährlich um 1 Mio. Franken zu kürzen.

Die Landeskirchen hatten eine Reduktion der Beitragsleistungen um 1 Mio. Franken als unverhältnismässig und kontraproduktiv bezeichnet. In einer gemeinsamen Stellungnahme an den Kantons- und Regierungsrat erklärten sie ihre Sicht der Dinge und formulierten einen Gegenvorschlag. Dieser beinhaltete die

Forderung nach Beibehaltung der Teuerungsanpassung (Indexierung), die volle Erhaltung der rund 50 Prozent des Staatsbeitrags für die historischen Titel, eine maximale Kürzung des leistungsbezogenen Staatsbeitrags um 400'000 Franken und die Verschiebung der Massnahme auf das Jahr 2015.

Es ist unbestritten, dass die Landeskirchen weiterhin einen wichtigen Auftrag in unserer Gesellschaft erfüllen und vom Kanton entsprechend unterstützt werden sollen. Die Mehrheit des Kantonsrats sowie der Regierungsrat sind jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Beitragsreduktion angemessen und verkraftbar ist.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zur Reduktion der Beiträge an die Landeskirchen und somit der Entlastung des Staatshaushalts zuzustimmen.

## **Wie sieht die aktuell geltende Beitragsregelung an die Landeskirchen aus?**

Der Kanton Schaffhausen entrichtet seit 1983 den drei anerkannten Landeskirchen, nämlich der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Landeskirche und der Christkatholischen Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung einen gesetzlich festgelegten und an die Teuerung angepassten (indexierten) Staatsbeitrag. Diese Leistung erfolgt teilweise aufgrund historischer Rechtstitel. Der ursprünglich im Jahr 1982 auf 2,4 Mio. Franken festgelegte Beitrag hat sich zwischenzeitlich und teuerungsbefehringt auf 4,1 Mio. Franken erhöht, wobei die Evangelisch-reformierte Landeskirche 77,5 Prozent, die Römisch-katholische Landeskirche 20 Prozent und die Christkatholische Kirchgemeinde 2,5 Prozent zugesprochen erhalten. Ein Teil des durch die Indexierung entstandenen Zuwachses soll nun in die Diskussion zur Haushaltssanierung miteinbezogen werden. Die Landeskirchen sind gemäss Gesetzgebung auch zuständig für die Seelsorge in den Schaffhauser Spitälern und im kantonalen Gefängnis und haben die Kosten dafür zu tragen. Mit der

Schaffung dieses Gesetzes wurden seinerzeit auch die kantonalen Kirchen- und Schulfonds in das allgemeine Staatsvermögen überführt. Das Leistungsspektrum der Landeskirchen umfasst weitreichende gesellschaftliche und soziale Angebote. Sie engagieren sich umfassend für Integration und leisten Beiträge an Hilfswerke, soziale Institutionen sowie Bildungs- und Kulturprojekte.

## **Wie sieht die ursprünglich vorgeschlagene Massnahme der Regierung aus?**

In der Vorlage des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Entlastung des Staatshaushalts war vorgesehen, die Beiträge an die Landeskirchen um 25 Prozent respektive um jährlich 1 Mio. Franken auf 3,1 Mio. Franken zu reduzieren. Dieser Betrag sollte nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Am Verteiler unter den drei Landeskirchen sollte nichts geändert werden. Die Reduktion der Kantonsbeiträge wurde in erster Linie als massvolle Anpassung an das sinkende Leistungsvolumen im Zusammenhang mit den sinkenden Mitgliederzahlen der Landeskirchen begründet.

| Jahr | Wohnbevölkerung Schaffhausen |       | Evang.-reform. Landeskirche |      | Römisch-kath. Landeskirche |      | Christkatholische Landeskirche |      |
|------|------------------------------|-------|-----------------------------|------|----------------------------|------|--------------------------------|------|
|      | absolut                      | in %  | absolut                     | in % | absolut                    | in % | absolut                        | in % |
| 1970 | 72'854                       | 100.0 | 45'394                      | 62.3 | 23'277                     | 32.0 | 192                            | 0.3  |
| 1980 | 69'413                       | 100.0 | 41'576                      | 59.9 | 19'253                     | 27.7 | 130                            | 0.2  |
| 1990 | 72'160                       | 100.0 | 38'575                      | 53.5 | 19'516                     | 27.0 | 98                             | 0.1  |
| 2000 | 73'392                       | 100.0 | 34'250                      | 46.7 | 17'790                     | 24.2 | 83                             | 0.1  |
| 2006 | 73'866                       | 100.0 | 33'581                      | 45.5 | 17'582                     | 23.8 | 99                             | 0.1  |
| 2007 | 74'372                       | 100.0 | 33'112                      | 44.5 | 17'472                     | 23.5 | 101                            | 0.1  |
| 2008 | 75'252                       | 100.0 | 32'790                      | 43.6 | 17'596                     | 23.4 | 97                             | 0.1  |
| 2009 | 75'786                       | 100.0 | 32'472                      | 42.8 | 17'366                     | 22.9 | 94                             | 0.1  |
| 2010 | 76'413                       | 100.0 | 32'109                      | 42.0 | 17'420                     | 22.8 | 98                             | 0.1  |
| 2011 | 77'251                       | 100.0 | 31'917                      | 41.3 | 17'404                     | 22.5 | 96                             | 0.1  |
| 2012 | 77'812                       | 100.0 | 31'566                      | 40.6 | 17'385                     | 22.3 | 94                             | 0.1  |

Mitgliederzahlen Landeskirchen in % der Wohnbevölkerung in Schaffhausen.

### **Welche Überlegungen bringen die drei Landeskirchen in die Diskussion ein?**

In einer Stellungnahme zuhanden des Kantonsrats zum Vorschlag der Regierung, die Beitragsleistungen jährlich um 1 Mio. Franken zu kürzen, äussern die drei Landeskirchen

eine grosse Besorgnis und machen auf die aus ihrer Sicht zu erwartenden negativen Konsequenzen aufmerksam. Sie anerkennen die Notwendigkeit, den Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen und signalisieren die Bereitschaft zu Einsparungen. Für die Landeskirchen sei jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb

der Regierungsrat derart massive Kürzungen vornehmen wolle und damit möglicherweise einen gegenteiligen Effekt erzielen könnte. Die bereits laufenden und sehr anspruchsvollen Reformprozesse der Landeskirchen würden dadurch negativ beeinflusst.

In Form eines Antrags formulieren sie die folgenden Eckdaten für eine aus ihrer Sicht akzeptable und massvolle Anpassung der Kantonsbeiträge. Dieser beinhaltet die Forderung nach Beibehaltung der Teuerungsanpassung (Indexierung), die volle Erhaltung der rund 50 Prozent des Staatsbeitrags für die historischen Titel, eine maximale Kürzung des leistungsbezogenen Staatsbeitrags um 400'000 Franken und die Verschiebung der Umsetzung der Massnahme auf das Jahr 2015.

Der jetzt zur Abstimmung vorliegende Kompromissvorschlag des Kantonsrats entspricht bezüglich des Umfangs der Kürzung und des Zeitpunkts dem Antrag der Landeskirchen. Diese äussern sich weiterhin enttäuscht, vor allem über die Streichung der Indexierung des Staatsbeitrags, und damit über die Entkopplung von der Teuerungsentwicklung. Es wird festgehalten, dass

damit das Verhältnis von Landeskirchen und Staat und das gegenseitige Vertrauen grundsätzlich infrage gestellt würden. Je nach Entwicklung der Teuerung würde die staatliche Unterstützung der kirchlichen Arbeit zugunsten der ganzen Bevölkerung im Kanton bald einmal deutlich abnehmen. Eine derart grundsätzliche Änderung des Verhältnisses von Landeskirchen und Kanton könne nicht im Interesse der Bevölkerung sein.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zur Reduktion der Beiträge an die Landeskirchen und somit der Entlastung des Staatshaushalts zuzustimmen.

Die von der Regierung vorgeschlagene Massnahme löste in allen Beratungen des Kantonsrats und der Spezialkommission kontroverse Diskussionen aus. Sowohl die Vorschläge zur Kürzung der Beiträge um 1 Mio. Franken wie auch Anträge zur kompletten Streichung von Sparmassnahmen bei den Landeskirchen hatten ihre Befürworter. Ebenso wurde die Frage der Aufhebung der Indexierung sehr unterschiedlich beurteilt. Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Landeskirchen für das Gesamtwohl der Gesellschaft wesentliche Aufgaben erfüllen. Mehrfach wurde auf das grosse Engagement hingewiesen und auf die negativen Folgen einer Kürzung der Beitragsleistungen. Demgegenüber wurden unter anderem die Pflicht zur Sanierung des

Staatshaushalts und insbesondere die sinkenden Mitgliederzahlen der Landeskirchen besonders hervorgehoben. In Abwägung aller Argumente hat der Kantonsrat mit deutlicher Mehrheit einem moderaten Mittelweg zugestimmt und damit einen angemessenen Kompromiss favorisiert.

Mit 41 zu 14 Stimmen folgte der Rat dem Vorschlag der Spezialkommission, die Beiträge um 400'000 Franken zu senken, die Teuerung nicht mehr auszugleichen und das Datum zur Umsetzung auf das Jahr 2015 festzulegen. Diese Anpassung entspricht somit in Bezug auf die Höhe der Einsparungen und den Zeitpunkt dem Vorschlag der Landeskirchen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
*Richard Bühler*

Die Sekretärin:  
*Janine Rutz*



## **Gesetz**

13-67

### **über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (Entlastung des Staatshaushaltes)**

Änderung vom 1. Juli 2013

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

#### **I.**

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.7 Mio. Franken aus.

#### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. Juli 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Richard Bühler*

Die Sekretärin:

*Janine Rutz*

---

Fussnoten:

1) SHR 130.100.

# Teilrevision des Schulgesetzes

## (Streichung der Subventionen der kieferorthopädischen Behandlungen in der Schulzahnklinik)

Als weitere Entlastungsmassnahme wird vorgeschlagen, die Subventionierung der kieferorthopädischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schulzahnklinik zu streichen. Daraus resultieren Einsparungen von jährlich wiederkehrend 70'000 Franken. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den im Einzelfall ausgerichteten Beiträgen erheblich. Die Streichung bedingt eine Änderung des Schulgesetzes.

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und hat der Streichung der Subventionsbeträge mit 44 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zur Streichung der Subventionen der kieferorthopädischen Behandlung und somit der Entlastung des Staatshaushalts zuzustimmen.

**Konsequenzen der Streichung der Beitragsleistungen**

Der Kanton leistet derzeit Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen in der Schulzahnklinik für Kinder und Jugendliche in der Höhe von jährlich 70'000 Franken. Primär geht es darum, Kindern aus weniger gut situierten Verhältnissen eine angemessene Behandlung mit einem für die Eltern angepassten finanziellen Aufwand zu ermöglichen.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik ist im Schulgesetz, dem entsprechenden Dekret sowie der Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik geregelt. Die Eltern können um einen Kantonsbeitrag ersuchen. Nach Abzug eines allfälligen Krankenkassenbeitrags übernimmt der Kanton maximal 50 Prozent der verbleibenden Kosten. Der Kantonsbeitrag richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern:

Die Kosten der Behandlungen betragen in der Regel 2'000 bis 8'000 Franken, je nach Korrektur und Problemstellung. Die Behandlungen verteilen sich jeweils im Durchschnitt über zwei Jahre und haben die Bearbeitung mehrerer Gesuche zur Folge. Zu beachten ist, dass der doch erhebliche administrative Aufwand für die Bearbeitung der jährlich zirka 300 bis 400 Gesuche kaum in einem angemessenen Verhältnis zu den im Einzelfall ausgerichteten Beiträgen steht.

Die Streichung der Beiträge führt dazu, dass den Eltern von heute beitragsberechtigten Kindern, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, höhere Kosten entstehen. Nicht auszuschliessen ist, dass in gewissen Fällen die Sozialhilfe einen Teil dieser Kosten übernehmen wird. Unterstützungsbeiträge an Behandlungen, die vor der allfälligen Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zugesichert worden sind, werden ausbezahlt.

|     |               |     |               |      |
|-----|---------------|-----|---------------|------|
| bis | 25'000.– Fr.  |     |               | 50 % |
| von | 25'001.– Fr.  | bis | 50'000.– Fr.  | 35 % |
| von | 50'001.– Fr.  | bis | 75'000.– Fr.  | 25 % |
| von | 75'001.– Fr.  | bis | 125'000.– Fr. | 10 % |
| ab  | 125'001.– Fr. |     |               | 0 %  |

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zur Streichung der Subventionen der kieferorthopädischen Behandlung und somit der Entlastung des Staatshaushalts zuzustimmen.

Der Vorschlag der Regierung zur Streichung der Beiträge hat weder in der Spezialkommission noch im Kantonsrat zu grossen Diskussionen Anlass gegeben. Der Argumentation einer Minderheit, es handle sich um eine ausgewiesen notwendige finanzielle Unterstützung von weniger gut situierten Erziehungsberechtigten für eine angemessene kieferorthopädi-

sche Behandlung der Kinder, folgten weder die Spezialkommission noch die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder.

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und stimmte der Streichung der Subventionsbeträge mit 44 zu 7 Stimmen zu.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
*Richard Bühler*

Die Sekretärin:  
*Janine Rutz*

**Schulgesetz  
vom 27. April 1981  
(Entlastung des Staatshaushaltes)**

13-68

Änderung vom 1. Juli 2013

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 85a Abs. 2**

<sup>2</sup> An die Kosten der konservierenden Behandlungen werden Beiträge des Kantons ausgerichtet.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. Juli 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Richard Bühler*

Die Sekretärin:

*Janine Rutz*

---

Fussnoten:

1) SHR 410.100.